

Anfrage der Kreistagsfraktion „Bündnis 90/Die Grünen“ vom 13.11.2017 zur Prüfung einmaliger Leistungen

Frage 1:

Hat der Kreis Verwaltungsvorschriften zur Gewährung einmaliger Leistungen erlassen, und wenn ja, in welchen Zeitabständen werden die Richtwerte überprüft?

Antwort:

Der Kreis Warendorf hat Hinweise bzw. Arbeitshilfen zur Gewährung Einmaliger Leistungen nach § 24 Abs.3 Nr. 1 und 2 SGB II erarbeitet. Die Höhe der Beträge wurde zum 01.01.2016 überprüft und angepasst. Eine Überprüfung der Richtwerte erfolgt in der Regel alle 2 bis 3 Jahre.

Frage 2:

Geht der Kreis Warendorf grundsätzlich davon aus, dass Antragssteller nach SGB II sich auf dem Gebrauchtwarenmarkt bedienen müssen oder werden auch Kosten für Neuanschaffungen erstattet?

Antwort:

Zur Deckung des notwendigen Bedarfes besteht weitestgehend kein Anspruch auf Gewährung von neuen Gebrauchsgütern. In vergleichbaren Bevölkerungsschichten (unterer Einkommensgruppen) ist es üblich, diese Gebrauchsgüter als gebrauchte Sachen zu erwerben. Somit ist es auch Leistungsberechtigten zumutbar, ihren Bedarf in dieser Form zu decken. Der leistungsgewährende Träger handelt daher ermessensfehlerfrei, wenn er aus Gründen sparsamer Mittelverwendung bei der Beschaffung zunächst die Bedarfsdeckung mit gebrauchten Gebrauchsgütern zumutet.

Frage 3:

Ist das Erwerben von Gebrauchartikeln aus den verschiedensten Gründen (bspw. kein Gebrauchtwarenlager in der Nähe, kein Internetzugang etc.) nicht möglich, werden die betroffenen Haushalte dann auch bei der Beschaffung von neuwertigen Gegenständen unterstützt?

Antwort:

Die pauschalen Geldbeträge für Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten sind so bemessen, dass der Leistungsberechtigte mit dem gewährten Betrag einfache und grundlegende Wohnbedürfnisse in vollem Umfang befriedigen kann. Ob mit den Pauschalbeträgen Neuanschaffungen getätigt werden, steht im Ermessen des Leistungsberechtigten.